

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 16.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Fichtwald mit ihren Ortsteilen Hillmersdorf, Naundorf und Stechau befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,
- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- d) den Antrag auf Benutzung einer Trauerhalle gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Ermäßigung der Gebühr

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6 Gebührensätze

Friedhöfe der Gemeinde Fichtwald

1. Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2. Grabstättengebühr	
2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Fichtwald	
a) Reihengrab	400,00 €
b) Urnenreihengrab	340,00 €
2.2. Wahlgrabstätten	
Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Fichtwald	
a) Wahlgrab	650,00 €
b) Urnenwahlgrab	440,00 €
2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	350,00 €
2.4. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage	820,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	16,00 €
Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	26,00 €
Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	17,00 €
Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	22,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald vom 07.10.2014 außer Kraft.

Fichtwald, den 16.09.2015

gez. Bulst
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor